



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An



Referat MK2

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ MK2-05111/0106

DATUM 04.03.2020

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 07.02.2020 zum Haltungs-Check

Sehr geehrter Herr Wiemann,

mit E-Mail vom 07.02.2020 beantragen Sie auf Grundlage des IFG die Zusendung von Informationen zum Haltungs-Check unter [www.tierwohl-staerken.de](http://www.tierwohl-staerken.de).

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Es handelt sich um einen Antrag, der aufgrund der Betroffenheit Dritter unter anderem die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 IFG erfordert. Die von Ihnen angesprochene Monatsfrist gilt daher gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 IFG nicht.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Dritter Daten ausgesondert werden müssen, ist gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im oberen Gebührenrahmen gerechnet. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind nicht ersichtlich. Die Gebühren reduzieren sich voraussichtlich, wenn Sie sich mit der Schwärzung sämtlicher personenbezogener Daten sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einverstanden erklären.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie bis zum 18.03.2020

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. um Mitteilung, ob Sie, um ggf. das Verfahren zu beschleunigen, mit etwaigen Schwärzungen personenbezogener Daten Dritter sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten, einverstanden sind,
3. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationsersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG sowie
4. um Mitteilung ob Sie vorsorglich Ihren Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten aufheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

